

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern
Arbeitsgruppe MI4 - Asylrecht und Asylverfahren
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Per E-Mail: GEAS@bmi.bund.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von
	30. Juni 2025	520-25/1	

8. Juli 2025

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen für ein GEAS-Anpassungsgesetz sowie für ein GEAS-Anpassungsfolgesgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter möchte sich für die Gelegenheit bedanken, Stellung zu den vorliegenden Referentenentwürfen des Bundesministeriums des Innern zu nehmen. Ihre Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen, die Fragen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich ihres Mandats fallen.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten bringt die Nationale Stelle insbesondere die folgenden Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vor:

Artikel 2 Weitere Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

§ 12c AsylG – Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Die neu eingefügte Regelung in § 12c sieht die Möglichkeit für die zuständige Behörde vor, den Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Abs. 3 sowie des Artikels 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu beschränken. Diese Einschränkungsmöglichkeit betrifft Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen. Sie greift, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist.

Zwar geht aus der Bestimmung hervor, dass Rechtsvertreter von der Regelung ausgenommen sind. Hierbei scheint es sich allerdings um eine erschöpfende Liste zu handeln. Dies sieht die Nationale Stelle als kritisch an, insbesondere da die Voraussetzungen („Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit“) in der vorliegenden Form interpretationsbedürftig bleiben. Auch die aktuelle Formulierung, der zufolge der Zugang der betreffenden Personen und Organisationen durch die Einschränkungen nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden darf, reicht nach Ansicht der Nationalen Stelle nicht aus.

Aus ihrer Sicht sollten die Voraussetzungen konkretisiert und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme explizit in der Bestimmung vorgesehen werden.

Darüber hinaus weist die Nationale Stelle vorsorglich darauf hin, dass Vertreterinnen und Vertreter nationaler und internationaler Einrichtungen und Stellen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen Zugang zu solchen Einrichtungen gewährt werden muss, ebenfalls von einer solchen Beschränkungsmöglichkeit auszunehmen sind. Dies betrifft u.a. Vertreterinnen und Vertreter des nach Artikel 10 der VO 2024/1356 (Screening-VO) und Artikel 43 Abs. 4 der VO 2024/1348 (Asylverfahrens-VO) einzuführenden Überwachungsmechanismus, für die ein uneingeschränkter Zugang zu den Einrichtungen unabdingbar ist.

Ein entsprechendes Bekenntnis zu europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte gesetzlich verankert werden.

§ 13 AsylG – Stellung eines Asylantrags

In seiner neuen Fassung besagt § 13 Abs. 1, dass der Ausländer den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken kann. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind die Garantien hinsichtlich der zu erfolgenden Belehrung zu präzisieren. So ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person unverzüglich, umfassend, schriftlich und mündlich in einer für sie verständlichen Sprache belehrt wird. Eine präzise gesetzliche Regelung schützt nicht nur die Betroffenen, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Integrität des Verfahrens.

Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

Da die Beschränkung des Antrags mit potenziell weitreichenden Folgen für die Betroffenen einhergeht, tragen die zuständigen Beamtinnen und Beamten eine erhebliche Verantwortung. Sie sind entsprechend zu sensibilisieren.

§ 19 AsylG – Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

§ 19 wird um einen Absatz ergänzt. Nach Satz 2 des neu eingeführten Abs. 1 ist in den Fällen, in denen eine Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich ist und der Asylantrag nicht bei einer für die Durchführung der Überprüfung zuständigen Behörde gestellt wird, zunächst eine vorgeschaltete Prüfung durch die nach § 71 Abs. 3 Nummer 9 und Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde durchzuführen. Der betroffene Ausländer ist erst nach dieser Überprüfung an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass bereits in diesem Stadium verfahrensrechtliche Mindestgarantien gelten müssen, die auch gesetzlich verankert werden sollten.

Die vorgeschaltete Prüfung darf nicht zu einer Schwächung der verfahrensrechtlichen Mindeststandards, d.h. eines Schutzverlusts, gegenüber dem formellen Asylantrag führen. Es ist wesentlich, dass dieselben verfahrensrechtlichen Garantien greifen. Nur auf diese Weise können eine effektive Informationsvermittlung und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen sichergestellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verantwortlichen entsprechend sensibilisiert und geschult werden. Nur wenn den betroffenen Personen Zugang zu einem wirksamen Verfahren gewährt wird, ist es möglich, sie effektiv gegen eine etwaige Verfolgung oder einen anderen ernsthaften Schaden zu schützen.

§ 33 AsylG– Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen

§ 33 in seiner neuen Fassung begrenzt das Recht auf Akteneinsicht durch Rechtsvertreter deutlich. So werden diejenigen Informationen und Quellen davon ausgeschlossen, deren Offenlegung (1) die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen die Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden würde oder (2) die Ermittlungsinteressen des Bundesamts im Rahmen der Antragsprüfung im Einzelfall oder im Allgemeinen oder die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beeinträchtigen würde. Als Ausschlusskriterium gilt darüber hinaus die Gegebenheit, dass die Informationen oder Quellen als Verschlussachen eingestuft sind.

Diese Formulierung ist vage und interpretationsanfällig. Insbesondere der nicht enger begrenzte Begriff „Verschlussachen“ bietet ein Einfallstor für zu weitgehende Beschränkungen.

Die gesetzliche Bestimmung ist auf eine Weise anzupassen, die eine wirksame Ausübung des Mandats der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters sicherstellt und damit dem Anspruch der betroffenen Person zur Durchsetzung ihrer Rechte Sorge trägt.

Die Nationale Stelle möchte die Gelegenheit nutzen, um vorsorglich darauf hinzuweisen, dass Kontrollinstitutionen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) sowie der nach Artikel 10 der VO 2024/1356 (Screening-VO) und Artikel 43 Abs. 4 der VO 2024/1348 (Asylverfahrens-VO) einzuführende Überwachungsmechanismus ausdrücklich von Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts ausgenommen werden müssen. Zur wirksamen Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben ist die Entscheidungsfreiheit, in welche Akten Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich.

§ 44 AsylG – Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

- Abs. 2

Nach § 44 Abs. 2 in seiner neuen Fassung sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, „um bei der Unterbringung (...) besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“. Die geplante Soll-Vorschrift ist aus Sicht der Nationalen Stelle unzureichend.

Sie empfiehlt, ein standardisiertes und wirksames Verfahren zur Identifizierung vulnerabler Personen¹ (Vulnerabilitätsprüfung) einzuführen und hält es dahingehend für unbedingt erforderlich, den Begriff „geeignete Maßnahmen“ zu präzisieren.

Vulnerablen Personengruppen sind besondere Verfahrensgarantien einzuräumen. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bereits bei der Unterbringungsentscheidung einzubeziehen. Um dies zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig diese frühzeitig zu identifizieren. Nur dann können die betreffenden Personen bedarfsgerecht behandelt werden, was die Einleitung entsprechender Maßnahmenketten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse beinhaltet.

Die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist aus Sicht der Nationalen Stelle zumindest dann unbedingt zu vermeiden, wenn Kinder oder Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt davon nachvollziehbar betroffen sind. In jedem Fall darf eine solche Maßnahme nur als *ultima ratio* und unter strengen Voraussetzungen angewendet werden.

¹ Vgl. das Konzept des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, „Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren“, 10.06.2022, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.html?nn=282388>.

- Abs. 4

Der durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingefügte § 44 Abs. 4 sieht die Möglichkeit der Länder vor, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren, einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung, ob sich ein Ausländer tatsächlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält.

Eine solche Überprüfung ist mit Anwesenheitskontrollen verbunden, bei deren Durchführung die Wahrung datenschutzrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Mindestanforderungen sicherzustellen ist.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden.

§ 47 AsylG– Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

§ 47 Abs. 4 in seiner neuen Fassung sieht die Informationspflichten gegenüber den aufgenommenen Personen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten vor. Dies schließt Hinweise zum Zugang zu einer Rechtsberatung und -vertretung ein, die die betroffene Person in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten bei der Aufnahme, einschließlich medizinischer Versorgung beraten können.

Die Nationale Stelle begrüßt die Einbeziehung der Beratung zur medizinischen Versorgung. Die Information über Beratungsangebote reicht allerdings nicht aus, um dem tatsächlichen Schutzbedarf insbesondere vulnerabler Personen gerecht zu werden. Der Wortlaut des Entwurfs ermöglicht, die medizinische Versorgung lediglich abstrakt anzubieten, ohne sicherzustellen, dass eine individuelle Bedarfserhebung tatsächlich erfolgt. Diese sollte bereits im Rahmen der medizinischen Aufnahmeuntersuchung geschehen, die u.a. der rechtzeitigen Erkennung gesundheitlicher und psychischer Bedarfe, insbesondere auch zur Identifizierung vulnerabler Personen dient.

Die Beratung zur medizinischen Versorgung sollte in Verbindung mit der medizinischen Aufnahmeuntersuchung erfolgen, der alle betroffenen Personen zu unterziehen sind.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, auch den Zugang zu einer psychosozialen Beratung strukturell sicherzustellen und individuell zu vermitteln.

Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

§ 63 AsylG– Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

§ 63 Abs. 2 in der neuen Fassung sieht vor, dass Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung unterrichtet werden.

In einem solchen Fall ist entscheidend, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, die Regeln zu kennen und zu verstehen. Die Praxis zeigt, dass Hürden für die betroffenen Personen bestehen, welche teils über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen. Analphabetismus, funktionale Analphabetisierung oder Traumatisierungen können die

Aufnahme und Verarbeitung von schriftlichen Informationen zusätzlich erschweren.

Demgegenüber ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person unverzüglich, umfassend, schriftlich und mündlich in einer für sie verständlichen Sprache unterrichtet wird.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden.

§ 70 AsylG – Vollzug der Asylverfahrenshaft

Die Nationale Stelle unterstreicht noch einmal, dass eine Inhaftierung aus ihrer Sicht jedenfalls dann auszuschließen ist, wenn Kinder oder andere besonders vulnerable Personen - insbesondere Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt - nachvollziehbar betroffen sind.

- Abs. 1

In denjenigen Fällen, in denen eine Inhaftnahme unbedingt notwendig ist, ist eine angemessene Unterbringung der betroffenen Personen unbedingt zu gewährleisten.

§ 70 Abs. 1 in seiner neuen Fassung beinhaltet zwar den Grundsatz, demzufolge die Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen soll (Abstandsgebot). Aus Sicht der Nationalen Stelle sind die mit dem Abstandsgebot verbundenen Garantien allerdings zu präzisieren.

Das Abstandsgebot soll dem Wohl der in Asylverfahrenshaft untergebrachten Personen dienen. In diesem Sinne hat sich die Ausgestaltung der Haft grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abzuheben. U.a. ist auf unverhältnismäßige bauliche Sicherungsmaßnahmen, wie Gitter vor den Fenstern und NATO-Draht, unbedingt zu verzichten. Neben angemessenen Unterbringungsbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten sind auch eine ausreichende Betreuung und Behandlung der betroffenen Personen zu gewährleisten. Da diejenigen Personen, die sich zukünftig in Asylverfahrenshaft befinden können, vielfach traumatisierende Erfahrungen u.a. auf der Flucht gemacht haben, ist auch eine ausreichende psychologische und psychiatrische Betreuung unbedingt zu gewährleisten.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden. Um die Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme und eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, ist es zudem wesentlich, ein unabhängiges Monitoring sicherzustellen.

Der Möglichkeit einer Unterbringung in sonstigen Haftanstalten (§ 70 Abs. 1 Satz 2) steht die Nationale Stelle grundlegend kritisch gegenüber. Diese ist aus ihrer Sicht jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie einzig auf dem Fehlen spezieller Hafteinrichtungen beruht.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle, den Satzteil „Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

In Fällen, in denen eine solche Unterbringung im Einzelfall unabdinglich ist, ist die Trennung von Gefangenen aller anderen Vollzugsarten zu gewährleisten.

Die aktuelle Formulierung, die lediglich eine Trennung von Strafgefangenen vorsieht, ist dahingehend unzureichend und entsprechend zu ergänzen.

Hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen verweist die Nationale Stelle auf ihre vorbenannten Empfehlungen.

- **Abs. 2**

§ 70 Abs. 2 sieht das Recht Verbindung mit in Haft genommenen ausländischen Personen aufzunehmen und diese zu besuchen für die Mitarbeiter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland sowie die Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen vor, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in diesen Einrichtungen zu gestatten ist.

Dieses Besuchsrecht betrifft u.a. unabhängige Überwachungsmechanismen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des OPCAT), den CPT und den nach Artikel 10 der VO 2024/1356 (Screening-VO) und Artikel 43 Abs. 4 der VO 2024/1348 (Asylverfahrens-VO) einzuführenden Überwachungsmechanismus.

Eine einfache Benennung des Besuchsrechts ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend. Es sind vielmehr Vorkehrungen zu treffen, um die wirksame Ausübung des Mandats der Überwachungsmechanismen gesetzlich zu schützen.

Ihnen ist jederzeit (auch bei unangekündigten Besuchen) ein unbeschränkter Zugang zu den betreffenden Einrichtungen, den sich darin befindenden Personen und den besuchsrelevanten Dokumentationen zu gewähren.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden.

- **Abs. 3**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 12c AsylG verwiesen.

- **Abs. 4**

§ 70 Abs. 4 sieht vor, dass die in Haft genommenen Personen unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft und die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Haftanordnung sowie über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, zu informieren sind.

In einem solchen Fall ist entscheidend, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, die relevanten Informationen zu kennen und zu verstehen. Die Praxis hat gezeigt, dass Hürden für Personen in vergleichbaren Situationen bestehen, welche teils über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen. Analphabetismus, funktionale Analphabetisierung oder Traumatisierungen können die Aufnahme und Verarbeitung von schriftlichen Informationen zusätzlich erschweren.

Demgegenüber ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person auf eine Weise informiert wird, die ihr verständlich ist, ggf. auch mündlich und/oder bildlich.

Die Bestimmung sollte auf eine Weise ergänzt werden, die auch eine solche mündliche und/ oder bildliche Übermittlung gewährleistet.

Darüber hinaus geht aus § 70 Abs. 4 Satz 3 folgende Ausnahmeregelung zu den o.g. Informationspflichten vor: „In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpflichtung (...) für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, abgewichen werden, falls der in Haft genommene Ausländer an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird.“

Die Nationale Stelle sieht diese Ausnahme als kritisch an. Es kann aus ihrer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, die die Absicht haben ein Asyl- bzw. Schutzgesuch zu stellen, bei Überschreiten der (Binnen)grenze über jegliche aufenthaltsrechtlichen Rechte und Pflichten informiert sind.

Daher sollte Satz 3 der Bestimmung gestrichen werden.

Es soll vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, eine Sprachmittlung zu jeder Zeit in Anspruch nehmen zu können. Dies kann auch telefonisch oder mittels eines Videodolmetscherdienstes geschehen. Um den Zugang zu einem wirksamen Verfahren zu gewährleisten, sind auch weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sollen Betroffene bereits beim ersten Kontakt an der Grenze mit mehrsprachigen Hinweisblättern belehrt und über die unmittelbar anstehenden Schritte informiert werden.

§ 70a AsylG – Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

- Abs. 1

Aus § 70a Abs. 1 geht hervor, dass bei der Entscheidung über Inhaftnahmen sichtbare Merkmale besonderer Bedürfnisse zu berücksichtigen sind und in bestimmten Fällen von einer Inhaftnahme abzusehen ist.

Die Nationale Stelle verweist erneut auf ihre o.g. Empfehlungen. Aus ihrer Sicht ist eine Freiheitsentziehung grundsätzlich auszuschließen, wenn Minderjährige oder andere besonders vulnerable Personen – insbesondere Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt – nachvollziehbar betroffen sind.

Hierbei sind auch Merkmale zu beachten, die nicht unmittelbar sichtbar sind, weshalb es unabdinglich ist, eine wirksame Vulnerabilitätsprüfung

durchzuführen, bevor über eine freiheitsentziehende Maßnahme entschieden wird.

- **Abs. 2**

In seiner neuen Fassung regelt § 70a Abs. 2 Satz 1 weiter, dass in Fällen, in denen die Inhaftnahme eines Ausländers mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme seine körperliche oder psychische Gesundheit *ernsthaft* gefährden würde, Personen nicht in Haft genommen werden sollen.

Einer Gefährdung der Gesundheit sollte grundlegend entgegengewirkt werden. Um dies zu gewährleisten, sollte die Unterbringung in Einrichtungen, die nicht für eine angemessene Behandlung somatischer und/oder psychischer Beschwerden ausgestattet sind, bei einer bestehenden Gefahr für die Gesundheit ausgeschlossen werden. Dies umso mehr als es sich bei der Asylverfahrenshaft um eine Maßnahme handelt, bei der Schutzsuchenden während ihres Asylverfahrens die Freiheit entzogen werden kann.

Daher sollte das Wort „ernsthaft“ gestrichen werden.

- **Abs. 3**

§ 70a Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, Minderjährige in Haft zu nehmen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Hierzu gehört, Kinder vor ebensolchen Situationen zu schützen.

Die Nationale Stelle wiederholt ausdrücklich ihre Empfehlung, Kinder in keinem Fall in Haft zu nehmen.

Der Eingriff in die Rechte dieser besonders vulnerablen Personengruppe ist umso schwerwiegender als nicht klar etabliert wird, in welchen Einrichtungen Kinder untergebracht werden dürften. Zwar sehen Abs. 4 (unbegleitete Minderjährige) und 5 (Familien) spezielle Bedingungen vor. Diese sind aus Sicht der Nationalen Stelle allerdings nicht ausreichend. So ist beispielsweise in Abs. 4 letzter Satz vorgesehen, dass die „unbegleiteten Minderjährigen (...) getrennt von Erwachsenen untergebracht [werden]“, was impliziert, dass sie in Einrichtungen untergebracht werden können, in denen sich auch Erwachsene befinden. Die Nationale Stelle empfiehlt, unbegleitete Minderjährige ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. Bei der Unterbringung Minderjähriger gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten ist aus ihrer Sicht stets darauf zu achten, dass die Einrichtung dem Kindeswohl entspricht – dies setzt neben ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten auch den Einsatz speziell qualifizierten Personals und angemessene Unterbringungsbedingungen voraus.

Als besonders kritisch erachtet die Nationale Stelle, dass der Text die Vermutung zulässt, dass eine Dauer von sechs Monaten oder mehr denkbar ist. So lautet die Bestimmung wie folgt: „Eine derartige Haft wird für den

kürzest möglichen Zeitraum angeordnet und im Abstand von *sechs Monaten* durch das anordnende Gericht von Amts wegen überprüft“.

Eine solche Dauer ist aus Sicht der Nationalen Stelle in keinem Fall verhältnismäßig und die Bestimmung entsprechend anzupassen. Eine deutlich kürzere Überprüfungsfrist ist notwendig, um den Schutz Minderjähriger und vulnerabler Personen sicherzustellen.

Da Abs. 7 alle Garantien bezüglich Minderjährigen ausschließt, sollte er dementsprechend gestrichen werden.

Artikel 3 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

§ 14a AufenthG– Überprüfung an der Außengrenze

Nach § 14a Abs. 3 kann der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.

Es wird auf die Empfehlungen bezüglich § 12c AsylG verwiesen.

Wir bitten Sie, die Nationale Stelle über Ihr weiteres Verfahren zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen